

RS UVS Vorarlberg 1994/11/22 1-0798/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1994

Rechtssatz

Eine wirksame Zustellung zu eigenen Händen setzt voraus, daß der Empfänger die objektive Möglichkeit hatte, ein hinterlegtes Schriftstück tatsächlich zu beheben. Eine solche Möglichkeit bestand für den Empfänger erst am 12.7.1993, da erst zu jenem Zeitpunkt die - zunächst unauffindbare - Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at